



Sparpaket 2018: Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der ad-hoc-Kommission
vom 3. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc-Kommission hat die Gesetzesänderungen betreffend das Sparpaket 2018 gemäss den Vorlagen Nr. 2720.2 - 15377 bis Nr. 2720.23 - 15398 an einer halbtägigen Sitzung am 3. Mai 2017 beraten. Für Auskünfte nahmen Finanzdirektor Heinz Tännler und Rita Weiss Schreggenberger, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, an der Sitzung teil. Rita Weiss Schreggenberger führte gleichzeitig das Protokoll. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1.	In Kürze	3
2.	Ausgangslage.....	3
3.	Die einzelnen Gesetzesänderungen	4
3.1.	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (GS und BGS) (EP-Massnahme 1.17b): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3).....	4
3.2.	Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent (EP-Massnahme 8.36b): Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21).....	5
3.3.	Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (EP-Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2).....	6
3.4.	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (EP-Massnahme 3.24): Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11).....	7
3.5.	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (EP-Massnahme 3.09): Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)	7
3.6.	Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (EP-Massnahme 4.04a): Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)	7
3.7.	Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds (EP-Massnahme 3.01): Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1)	8
3.8.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (EP-Massnahme 8.18b): Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) sowie Änderung von § 27 ^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41)	9

3.9. Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (EP-Massnahme 1.11): Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1): Neuer § 4a	9
3.10. Steuererhöhung für Zuger Kantonalbank (EP-Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)	9
3.11. Aufteilung Kosten für Ersatz und Unterhalt Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (EP-Massnahme 6.29): Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)	9
3.12. Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (EP-Massnahme 5.21); Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Massnahme 5.44): Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)	9
3.13. Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern (EP-Massnahme Nr. 6.16b): Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22)	10
3.14. Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (EP-Massnahme 4.21): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 (BGS 751.33).....	11
3.15. Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) (EP-Massnahme 6.16e): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1)	11
3.16. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (EP-Massnahme 4.57b): Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010 (BGS 753.16)	12
3.17. Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (EP-Massnahme 2.02): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7)	13
3.18. Korrektur von Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (angepasste EP-Massnahme 7.01c): Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6).....	13
3.19. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (EP-Massnahme 2.06): Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)	13
3.20. Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (EP-Massnahme 4.29): Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1).....	13
3.21. Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (EP-Massnahme 2.21a): Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)	14
3.22. Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.21b); Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (EP-	

	Massnahme 2.21c); Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.22b): Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)	14
4.	Anträge	14

1. In Kürze

Der Regierungsrat legte ein neues Sparpaket vor, welches 22 Massnahmen umfasst, die den Finanzhaushalt um rund 13 Millionen Franken entlasten. Die vorberatende Kommission spricht sich betreffend alle Massnahmen für die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen aus, mit Ausnahme betreffend die Massnahme «Besteuerung der Schiffe» (Vorlage Nr. 2720.16 - 15391), wo eine marginale Änderung vorgenommen wurde.

2. Ausgangslage

Nach der Ablehnung des 2. Pakets des Entlastungsprogramms 2015–2018 durch das Volk am 27. November 2016 setzte sich der Regierungsrat intensiv mit dem Ergebnis dieser Volksabstimmung auseinander. Für die Mehrheit der Bevölkerung waren offensichtlich einzelne Gesetzesänderungen des Pakets 2 nicht tragbar, so dass das gesamte Paket abgelehnt wurde. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung bewusst ist, dass der Kanton sparen muss und auch soll. Denn nach wie vor sind die Finanzen des Kantons Zug nicht im Lot. Sofern kein Gegensteuer gegeben wird, dürften die Defizite weiterhin hohe zweistellige oder gar dreistellige Millionenbeträge ausmachen.

Deshalb legte der Regierungsrat mit Bericht und Antrag vom 7. März 2017 eine neue Vorlage vor. Diese Vorlage, das Sparpaket 2018, lehnt sich zwar an das Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, an, erfuhr aber Anpassungen mit dem Ziel, dass die Vorlage nun mehrheitsfähig ist. Das Sparpaket 2018 umfasst 22 Massnahmen, die den Finanzhaushalt um rund 13 Millionen Franken entlasten. Da alle Massnahmen bereits bekannt waren, führte der Regierungsrat kein Vernehmlassungsverfahren mehr durch.

Nicht mehr in das Sparpaket Eingang gefunden haben folgende Massnahmen:

- Reka-Checks: Mit der Aufhebung der entsprechenden Bestimmung in der Personalverordnung werden zurzeit keine Reka-Checks mehr abgegeben. Im Gesetz ist eine Kann-Bestimmung verankert, welche stehen gelassen werden kann.
- Energetische Gebäudesanierungen: Bis Ende 2017 dürfte der entsprechende Betrag aufgebraucht sein, so dass sich eine Weiterführung dieser Massnahme erübrigt.
- Kleinere, aber mehr Lohnstufen, Altersentlastung der Lehrpersonen, Schliessung von Polizeidienststellen, Klassen- und Kursgrössen an den kantonalen Mittelschulen, Pendlerabzug, Eigen- und Fremdbetreuungsabzug, Ergänzungsleistungen (nur noch Standardzimmer), Mutterschaftsbeiträge, Reduktion der persönlichen Auslagen bei Heimaufenthalt, kantonale Arbeitslosenhilfe sowie der Beiträge der Gemeinden: Diese Massnahmen müssen als bestritten angesehen werden und fallen für das Sparpaket 2018 ausser Betracht.

Die Massnahmen betreffend die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden im Projekt ZFA Reform 2018 bearbeitet, weitere Sparmassnahmen werden im Projekt Finanzen 2019 vorgeschlagen.

Im Sparpaket 2018 werden alle Massnahmen, welche einer Gesetzesänderung bedürfen, je in einer Vorlage mit einem separaten Erlasstext vorgelegt. Gegen jede einzelne Gesetzesänderung, welche einer Massnahme zugrunde liegt, kann daher separat das Referendum ergriffen werden.

3. Die einzelnen Gesetzesänderungen

Zu Beginn der Sitzung kam die Frage auf, ob die Kommission noch weitere Massnahmen als die 22 vom Regierungsrat vorgeschlagenen aufnehmen kann. Aus Respekt gegenüber dem Abstimmungsresultat im Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, das vom Volk abgelehnt wurde, kam die Kommission zum Schluss, keine weiteren Massnahmen in das «Sparpaket 2018» aufzunehmen.

Die Kommission wurde von Finanzdirektor Heinz Tännler zunächst über die generelle Finanzsituation des Kantons informiert.

Die Kommission hat anschliessend die Massnahmen je einzeln beraten und für jede Massnahme jeweils über das Eintreten abgestimmt, die Detailberatung durchgeführt sowie die Schlussabstimmung ausgeführt. Entsprechend werden nachfolgend Ausführungen zu den einzelnen Massnahmen in je separaten Kapiteln gemacht und die entsprechenden Beschlüsse erläutert. Da alle Massnahmen bereits aus dem Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, bekannt waren, wurden nur noch punktuell Diskussionen geführt. Einige Massnahmen konnten ohne weitere Diskussionen verabschiedet werden, da bereits alles dazu schon in einem früheren Stadium des Prozesses gesagt wurde.

Eine Kommissionsminderheit gab zu bedenken, man möge in Zukunft mehr auf die Ratslinke hören, denn wäre dies beim Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, geschehen, wären weder ein Referendum noch eine Volksabstimmung nötig gewesen – und man könnte sich jetzt die Arbeit für das «Sparpaket 2018» sparen.

➔ In diesem Bericht sind die Kommissionsbeschlüsse mit einem Pfeil gekennzeichnet.

3.1. Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (GS und BGS) (EP-Massnahme 1.17b): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert

➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.2 - 15377 einzutreten.

➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.2 - 15377 zuzustimmen.

3.2. Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent (EP-Massnahme 8.36b): Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatsappersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)

Die Kommission diskutiert die grundsätzlich möglichen zwei Wege für die Umsetzung dieser Massnahme: Die Beförderungssumme könnte während zweier Jahre um je 50 Prozent pro Jahr gekürzt werden, oder die Beförderungssumme könnte für ein Jahr ganz ausgesetzt und im zweiten Jahr wieder ganz ausgerichtet werden. Für die zweite Möglichkeit spricht, dass bei einer sogenannten «Null-Runde» auch die Mitarbeitenden mit ansonsten automatischem Stufenanstieg (Lehrpersonen und Polizeimitarbeitende) zur Gesundung der Staatsfinanzen beitragen könnten und müssten. Würde die erste Möglichkeit gewählt, würden diese Mitarbeitenden mit automatischem Stufenanstieg diesen Stufenanstieg trotzdem erhalten, währenddem für die übrigen Mitarbeitenden nur noch eine kleine Beförderungssumme zur Verfügung stünde. In diesem Sinne wäre die zweite Möglichkeit (gänzliche Aussetzung der Beförderungssumme in einem Jahr, Ausrichtung der ganzen Beförderungssumme im nächsten Jahr) die fairere Lösung. Aufgrund der vorgegebenen Strukturen erscheint eine «Nullrunde» mit anschliessender «normaler» Beförderungsrunde sinnvoller als eine Etappierung.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.3 - 15378 einzutreten.

In der Kommission wird der Antrag gestellt, in § 48 Abs. 5 PG das Wort «können» mit dem Wort «müssen» zu ersetzen, so dass § 48 Abs. 5 PG neu wie folgt lauten würde: «Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Sie berücksichtigen dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und müssen zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.» Diesem Antrag wird entgegengehalten, dass das Personal nicht imperativ schlechter gestellt werden soll, währenddem an anderen Orten ein Sparen nicht zwingend ist. Um dem angesprochenen Anliegen gerecht zu werden, ist im revidierten Finanzhaushaltgesetz, welches am 4. Mai 2017 in erster Lesung im Kantonsrat beraten wird, eine Schuldenbremse vorgesehen.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 2:11 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die vorgeschlagene Änderung aus, das Wort «können» mit dem Wort «müssen» in § 48 Abs. 5 PG zu ersetzen.

In der Kommission wird sodann der Antrag gestellt, in § 48 Abs. 5 PG den zweiten Satz zu streichen, so dass § 48 Abs. 5 PG neu wie folgt lauten würde: «Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.» Neu soll dafür eine Übergangsbestimmung als § 72 eingefügt werden, welche wie folgt lauten soll: «Übergangsrecht. Zur Sanierung des Finanzhaushalts können Beförderungen gemäss § 48 dieses Gesetzes in den Jahren 2018 und 2019 ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen gemäss § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes.» Damit könnte eine Reduktion oder das Aussetzen von Beförderungen auf zwei Jahre begrenzt werden, und die Regelung würde nicht endlos lange

gelten. Dem wird entgegengehalten, dass der Regierungsrat die Beförderungen nicht grundlos aussetzen wird. Im Übrigen besteht gemäss Personalgesetz die Verpflichtung für den Regierungsrat, mit den Personalverbänden das Gespräch zu suchen und diese anzuhören, bevor ein Entscheid gefällt wird, welcher das Personal betrifft.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 1:11 Stimmen bei zwei Enthaltungen gegen die vorgeschlagene Änderung von § 48 Abs. 5 PG, den zweiten Satz zu streichen, sowie die Aufnahme einer Übergangsbestimmung aus.

In der Kommission wird ferner die Frage geklärt, dass die Halbierung der Beförderungssumme im jetzigen Zeitpunkt für zwei Jahre vorgeschlagen wird. Sollte sich die Situation der Staatsfinanzen nicht verbessern lassen, könnte und müsste das Gespräch mit den Personalverbänden wieder gesucht werden, um möglicherweise die Beförderungssumme zu einem späteren Zeitpunkt wieder reduzieren zu können. Mit dem neu vorgeschlagenen § 48 Abs. 5 PG soll dafür die Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.3 - 15378 zuzustimmen.

3.3. Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (EP-Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c):

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sowie

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:1 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.4 - 15379 einzutreten.

In der Kommission wird beantragt, in § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes vier Stunden anstatt zwei Stunden vorzusehen. § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes würde dann wie folgt lauten: «(...) die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als vier Stunden Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolitische Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit». Begründet wurde dieser Antrag mit dem Argument, dass zwei Stunden polizeiliche Leistungen kaum je ausreichen bei einem Verkehrsunfall, so dass praktisch alle Unfallverursacher zur Kasse gebeten würden nach einem Verkehrsunfall. Dem wird entgegen gehalten, dass die meisten Verkehrsteilnehmenden entsprechend versichert sind.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 2:12 Stimmen ohne Enthaltungen gegen die vorgeschlagene Änderung von § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes aus.

In der Kommission wird beantragt, § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes zu streichen.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 2:12 Stimmen ohne Enthaltungen gegen die vorgeschlagene Streichung von § 25 Abs. 3 Bst. g des Polizei-Organisationsgesetzes aus.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.4 - 15379 zuzustimmen.

3.4. Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (EP-Massnahme 3.24): Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.5 - 15380 einzutreten.

In der Kommission wird beantragt, § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes nicht zu streichen. Eventualiter wird beantragt, dass § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes wie folgt lauten soll: «Die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.» Begründet werden diese Anträge damit, dass es sich bei der Lehrerberatung um eine sinnvolle und wichtige Institution handelt.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 3:12 Stimmen ohne Enthaltungen gegen die vorgeschlagene Beibehaltung von § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes aus.
- ➔ Die Kommission spricht sich mit 1:14 Stimmen ohne Enthaltungen gegen die eventualiter vorgeschlagene Änderung von § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes aus.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:3 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.5 - 15380 zuzustimmen.

3.5. Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (EP-Massnahme 3.09): Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

In der Kommission wird wohlwollend festgestellt, dass sich die Privatschulen in die Debatte um diese fragliche Massnahme kaum eingebracht haben. Sie tragen die geplanten Kürzungen vielmehr mit Fassung. Dies wird als bemerkenswerte Solidarität der Privatschulen mit dem Sparwillen des Kantons gewertet. Dabei wird angemerkt, dass nicht nur die «Privatschulen für wohlhabende Expats» von dieser Massnahme betroffen sind, sondern auch Privatschulen wie beispielsweise eine Montessori. Dies, obwohl die Privatschulen nicht nur die Schulgelder zu tragen haben, sondern auch hohe Infrastrukturkosten.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.6 - 15381 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.6 - 15381 zuzustimmen.

3.6. Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (EP-Massnahme 4.04a): Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.7 - 15382 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.7 - 15382 zuzustimmen.

3.7. Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds (EP-Massnahme 3.01): Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1)

In der Kommission wird die Frage aufgeworfen, ob die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs über den SWISSLOS Lotteriefonds gesetzeskonform sei.

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) und nach Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BGS 942.415) dürfen die Kantone ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuwenden. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist die Unterbindung von «Staatslotterien» zu rein fiskalischen Zwecken. Die angestrebte Zuger Praxis wird zur Auslegung bzw. Schärfung der «öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen» gemäss der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 beitragen. Zugleich wird mit diesem Vorgehen auch der 2008 per Abstimmung geäusserte Wille der Zuger Bevölkerung, solche Beiträge zu leisten, respektiert. Die nachhaltige Bewirtschaftung des SWISSLOS Lotteriefonds bedarf mit Blick in die Zukunft – unter anderem auch aufgrund der Berücksichtigung der Bewirtschaftungspraxis anderer Kantone – weiterer Entscheide grundsätzlicher Art. Ein erster kann mit der vorliegenden Massnahme getroffen werden.

Empfehlungen der Comlot oder eine Rechtsprechung, welche die Gesetzeskonformität der vorliegenden Massnahme – immer unter Berücksichtigung des Anliegens, gegebenenfalls einen Beitrag zur Auslegung bzw. Schärfung des unbestimmten Rechtsbegriffs «öffentlich-rechtliche Verpflichtungen» zu leisten –, a priori ausschliessen, sind nicht bekannt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Massnahme temporärer Natur ist. Wenn die Staatsfinanzen wieder im Lot sind, soll der interkantonale Kulturlastenausgleich nicht mehr über den SWISSLOS Lotteriefonds gespiesen werden. Ausserdem enthält die fragliche Gesetzesbestimmung den Hinweis, dass die Finanzierung nur so lange über den Lotteriefonds erfolgen darf, als das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt, wobei die Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich letztrangig behandelt werden.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.8 - 15383 einzutreten.

In der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Zahlungen an den interkantonalen Kulturlastenausgleich eigentlich überhaupt zu hinterfragen wären, da der Kanton Zug bereits grosse Beiträge an den NFA leistet. Allerdings hat sich das Volk im Jahr 2008 für den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ausgesprochen, weshalb diesem Willen Folge zu leisten ist. Soll ein Austritt aus diesem Konkordat erfolgen, müsste dies auf einem anderen Weg angegangen werden.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.8 - 15383 zuzustimmen.

3.8. Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (EP-Massnahme 8.18b): Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) sowie Änderung von § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lottieriesetz) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.9 - 15384 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.9 - 15384 zuzustimmen.

3.9. Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (EP-Massnahme 1.11): Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1): Neuer § 4a

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.10 - 15385 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.10 - 15385 zuzustimmen.

3.10. Steuererhöhung für Zuger Kantonalbank (EP-Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.11 - 15386 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.11 - 15386 zuzustimmen.

3.11. Aufteilung Kosten für Ersatz und Unterhalt Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (EP-Massnahme 6.29): Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.12 - 15387 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.12 - 15387 zuzustimmen.

3.12. Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (EP-Massnahme 5.21); Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Massnahme

5.44):**Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)**

In der Kommission wird zunächst die Frage geklärt, dass diese Massnahme nichts mit dem vor einigen Jahren zur Abstimmung gelangten Verwaltungsgebührentarif zu tun hat.

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.13 - 15388 einzutreten.

Da der Ausdruck aus dem Programm «Lexwork» bei dieser Massnahme nicht klar ist, werden hier zur Verdeutlichung einige Beispiele genannt:

- Bei § 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Trinkwassernutzung: Fr. 2.60/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung (nicht Fr. 60);
- bei § 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2: Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.90/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung (nicht Fr. 90);
- bei § 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5: Kältenutzung: Fr. 1.30 pro MJ/h (nicht Fr. 30)

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.13 - 15388 zuzustimmen.

3.13. Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern (EP-Massnahme Nr. 6.16b): Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22)

Die Kommission verweist auf den seinerzeitigen Beschluss der vorberatenden Kommission zum Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, und wiederholt: Den Fahrzeugen der kantonalen Verwaltung (Dienstfahrzeuge, Polizeifahrzeuge usw.) zugeleitete 1- bis 4-stellige sowie weitere besondere Kontrollschildnummern beispielsweise mit sogenannten «Schnapszahl-Nummern» (z.B. ZG 11111 oder ZG 50000) sind auszuwechseln und ebenfalls zu versteigern. Die Versteigerung soll gestaffelt erfolgen, um einen möglichst hohen Ertrag zu generieren. Die Umsetzung kann auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Abklärungen bei der Sicherheitsdirektion haben Folgendes ergeben:

Versteigerung von drei- und vierstelligen Kontrollschildnummern der kantonalen Verwaltung:

Wie es dem klaren Willen des KR entspricht, werden die drei- und vierstelligen Kontrollschildnummern der kantonalen Verwaltung ebenfalls versteigert. Die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern legt der RR auf Verordnungsstufe fest (neuer § 1a Abs. 2 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr). Es ist geplant, im dazugehörigen Bericht und Antrag des Regierungsrats zur neuen Verordnung über die Abtretung und Versteigerung Kontrollschildnummern KSN diesen Grundsatz festzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgenommenen Schätzungen der jährlichen Mehreinnahmen aus der Versteigerung von Kontrollschildnummern basieren sowohl beim Entlastungsprogramm als auch beim Sparpaket 2018 auf den gleichen Zahlen. Wie im erläuternden Bericht des

Regierungsrats zum Sparpaket 2018 unter dem Titel «Finanzielle Auswirkungen» festgehalten, sollen aufgrund der aktuellen Finanzlage in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung mehr Kontrollschildnummern zur Versteigerung herausgegeben werden, als dies ursprünglich geplant war. Durch dieses zusätzliche Angebot an attraktiven Kontrollschildnummern ist in diesen drei Jahren mit 400 000 Franken – statt mit nur 300 000 Franken – Mehreinnahmen pro Jahr zu rechnen. Daher die Differenz. In den Folgejahren werden sich dann die Mehreinnahmen auf 200 000 Franken pro Jahr nivellieren.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.14 - 15389 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage Nr. 2720.14 - 15389 zuzustimmen.

**3.14. Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (EP-Massnahme 4.21):
Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons
an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen
und Extrazügen vom 29. November 2012 (BGS 751.33)**

Einige Kommissionsmitglieder finden es störend, dass hier die Sparschraube angezogen wird. Würde diese Massnahme umgesetzt, würden bedeutend mehr Personen mit dem Privatauto zum EVZ-Match fahren. Vor allem jüngere Matchbesucherinnen und -besucher machten vom Angebot der Extrabusse Gebrauch. Gebe es dieses Angebot nicht mehr, komme es entweder zum Verkehrschaos oder diese Generation könne die EVZ-Spiele gar nicht mehr besuchen. Es sei im Interesse der Sicherheit, dass die Kantonsbeiträge weiterhin geleistet würden, wobei die Sicherheit eine Staatsaufgabe sei. Diesen Argumenten wird entgegengehalten, dass der EVZ sich mit der Streichung der Kantonsbeiträge einverstanden erklärt habe. Die Verkehrsproblematik werde nicht grösser, da es rund ums Stadium kaum Parkplätze habe. Der EVZ sei ein gewinnorientiertes Unternehmen und generiere als solches Millionen. Es dürfe an ein solches Unternehmen die Erwartung gestellt werden, diese 30 000 Franken für die Extrabusse selbst in die Hand zu nehmen, um das Angebot aufrecht erhalten zu können. Wenn bei dieser Massnahme zurückbuchstabiert werde, sei dies ein Präjudiz für andere Grossveranstaltungen.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.15 - 15390 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.15 - 15390 zuzustimmen.

3.15. Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) (EP-Massnahme 6.16e): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1)

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 einzutreten.

In der Kommission wird beantragt, § 13d Abs. 5 des EG zum BG über die Binnenschifffahrt zu streichen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass für Autos eine Steuer für die Strassenbenützung eingeführt werden solle, währenddem bei den

Schiffen für gewisse Bootstypen die Steuer für die Benützung des Sees gestrichen bzw. diese reduziert werden solle. Dafür bestehe kein Grund. Dem wird entgegengehalten, finanziell sei die Steuer für Schiffe mit elektrischem Antrieb kaum relevant, da es nicht viele solche Schiffe gebe. Es sei aber zu hoffen, dass diese Technologie mit elektrischem Antrieb auch auf dem See vermehrt anzutreffen sei. Wer die Umwelt mehr belaste, solle auch mehr bezahlen, weshalb es gerechtfertigt sei, Schiffe mit elektrischem Motor weniger hoch zu besteuern. Im Übrigen sei die Schiffssteuer nicht eine Verursachergebühr, sondern effektiv eine Steuer. Eine Gleichbehandlung werde sowieso nicht erzielt, da beispielsweise Segelboote, welche den See ebenfalls benützten, kaum besteuert würden.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltung für die vorgeschlagene Streichung von § 13d Abs. 5 des EG zum BG über die Binnenschifffahrt aus.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

3.16. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (EP-Massnahme 4.57b): Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010 (BGS 753.16)

Die Kommission wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat beider Schifffahrtsgesellschaften mit einem Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent leben kann.

Abklärungen bei der Volkswirtschaftsdirektion haben Folgendes ergeben:

Wie bereits gegenüber der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, erwähnt, wäre der Spareffekt bei einem Kostendeckungsgrad (KDG) von 80 Prozent längerfristig wesentlich höher gewesen als die damals im Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, grob geschätzten 240 000 Franken für das Jahr 2018. In der Folge hat der Kantonsrat den KDG auf 70 Prozent festgelegt, aber den Sparbeitrag (korrekterweise) belassen. Der Kostendeckungsgrad ist ein relatives Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Der KDG kann somit verbessert werden, indem die Schifffahrt ihre Erträge steigert und/oder den Aufwand senkt. Die Wirkung auf die effektive Abgeltung ist je nach Massnahmenmix unterschiedlich. Die Schifffahrt hat gemäss Kantonsratsbeschluss fünf Jahre Zeit, um das KDG-Ziel zu erreichen. Insofern kommt es darauf an, in welchem Jahr die Einsparung betrachtet wird. Im Jahr 2018 könnte der Spareffekt eher kleiner als die 240 000 Franken ausfallen, nach fünf Jahren wird er aber höher sein.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.17 - 15392 einzutreten.

In der Kommission wird beantragt, in § 2 Abs. 2 des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 65 Prozent (statt wie vorgeschlagen 70 Prozent) festzuschreiben.

- ➔ Die Kommission spricht sich mit 2:13 Stimmen ohne Enthaltung gegen die vorgeschlagene Änderung von § 2 Abs. 2 des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen aus.

- Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage Nr. 2720.17 - 15392 zuzustimmen.

3.17. Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (EP-Massnahme 2.02): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7)

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.18 - 15393 einzutreten.

Es wird festgehalten, dass diese Massnahme im Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2, kaum bestritten war. Die Senkung des Betrags für persönliche Auslagen war vieldiskutiert. Hier handelt es sich aber um eine andere Massnahme, nämlich um die Verdoppelung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim.

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.18 - 15393 zuzustimmen.

3.18. Korrektur von Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (angepasste EP-Massnahme 7.01c): Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.19 - 15394 einzutreten.

- Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.19 - 15394 zuzustimmen.

3.19. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (EP-Massnahme 2.06): Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.20 - 15395 einzutreten.

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.20 - 15395 zuzustimmen.

3.20. Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (EP-Massnahme 4.29): Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.21 - 15396 einzutreten.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Vorlage Nr. 2720.21 - 15396 zuzustimmen.

3.21. Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (EP-Massnahme 2.21a): Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)

Diese Massnahme wurde in der Kommission nicht mehr diskutiert.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.22 - 15397 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage Nr. 2720.22 - 15397 zuzustimmen.

**3.22. Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.21b);
Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (EP-Massnahme 2.21c);
Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (EP-Massnahme 2.22b):
Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)**

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2720.23 - 15398 einzutreten.

Es werden Bedenken geäussert, dass bei Umsetzung dieser Massnahme die Pflege des Schutzwaldes leiden könnte und die Waldeigentümer bestraft werden könnten. Man möchte beispielsweise nicht befürchten müssen, dass ein Wald wegen eines Borkenkäferbefalls zunichte gemacht würde oder Wege nicht mehr begehbar sein könnten. Diesen Bedenken wird insofern begegnet, als die Ansicht von Fachspezialisten wiedergegeben wird, wonach solche Besorgnisse unbegründet seien. So muss die Sicherheit auf den Wegen gewährleistet sein, ansonsten die Gemeinden bei allfälligen Unfällen haften würden. Würde ein Wald vom Borkenkäfer befallen, müsste dieser bekämpft werden, da sonst ein immenser Schaden entstünde; auch diese Sorge ist also unbegründet. Es geht um die Priorisierung beispielsweise bei vielen gleichzeitig gestellten Gesuchen. Aufgrund der heutigen Gesetzeslage dürfte keine Priorisierung vorgenommen werden, sondern es müssten alle Gesuche behandelt und bei deren Berechtigung gutgeheissen werden, ohne eine Staffelung vornehmen zu können.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 13:1 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vorlage Nr. 2720.23 - 15398 zuzustimmen.

4. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Auf die Vorlage Nr. 2720.2 - 15377 (Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

2. Auf die Vorlage Nr. 2720.3 - 15378 (Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
3. Auf die Vorlage Nr. 2720.4 - 15379 (Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; BGS 161.1) sowie die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
4. Auf die Vorlage Nr. 2720.5 - 15380 (Änderung von § 48 des Schulgesetzes (BGS 412.11)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
5. Auf die Vorlage Nr. 2720.6 - 15381 (Änderung von § 78 des Schulgesetzes (BGS 412.11)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
6. Auf die Vorlage Nr. 2720.7 - 15382 (Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung; BGS 413.11)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
7. Auf die Vorlage Nr. 2720.8 - 15383 (Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (BGS 421.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
8. Auf die Vorlage Nr. 2720.9 - 15384 (Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen (BGS 542.12) sowie die Änderung von § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt; BGS 942.41)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
9. Auf die Vorlage Nr. 2720.10 - 15385 (Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1): Neuer § 4a) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
10. Auf die Vorlage Nr. 2720.11 - 15386 (Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (BGS 651.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
11. Auf die Vorlage Nr. 2720.12 - 15387 (Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz (BGS 722.21)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
12. Auf die Vorlage Nr. 2720.13 - 15388 (Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
13. Auf die Vorlage Nr. 2720.14 - 15389 (Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
14. Auf die Vorlage Nr. 2720.15 - 15390 (Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen (BGS 751.33)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
15. Auf die Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EG BSG; BGS 753.1)) sei einzutreten und es sei ihr unter Berücksichtigung der beschlossenen **Änderungen** zuzustimmen.
16. Auf die Vorlage Nr. 2720.17 - 15392 (Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen (BGS 753.16)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
17. Auf die Vorlage Nr. 2720.18 - 15393 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

18. Auf die Vorlage Nr. 2720.19 - 15394 (Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (BGS 842.6)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
19. Auf die Vorlage Nr. 2720.20 - 15395 (Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
20. Auf die Vorlage Nr. 2720.21 - 15396 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft; BGS 921.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
21. Auf die Vorlage Nr. 2720.22 - 15397 (Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
22. Auf die Vorlage Nr. 2720.23 - 15398 (Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)) sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

Rotkreuz, 3. Mai 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der ad-hoc-Kommission

Die Präsidentin: Hanni Schriber-Neiger

Beilage (Dokument wird nur elektronisch zur Verfügung gestellt: 71 Seiten):

- Synopsen mit den Anträgen der Kommission (nur ein Änderungsantrag in der Vorlage Nr. 2720.16 - 15391 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt)

Kommissionsmitglieder:

Schriber-Neiger Hanni, Risch, Kommissionspräsidentin
Andermatt Pirmin, Baar
Brunner Philip C., Zug
Gössli Alois, Baar
Häseli Barbara, Baar
Letter Peter, Oberägeri
Meierhans Thomas, Steinhausen
Nussbaumer Karl, Menzingen
Sieber Beat, Cham
Stocker Cornelia, Zug
Straub-Müller Vroni, Zug
Suter Rainer, Cham
Thalmann Silvia, Zug
Unternährer Beat, Hünenberg
Weber Florian, Walchwil